

**Fachprüfungsordnung**

für den Master-Verbundstudiengang

**Medienpädagogik**

an der Fachhochschule Südwestfalen

Standort Soest

vom 8. Oktober 2020

Auf Grund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), und des § 1 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Südwestfalen, hat der Fachausschuss Frühpädagogik der Fachhochschule Südwestfalen folgende Fachprüfungsordnung erlassen:

## **INHALTSÜBERSICHT**

### **Teil 1**

#### **Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Spezielle Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Beginn, Dauer, Aufbau und Umfang des Studiums
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Kompensation

### **Teil 2**

#### **Modulprüfungen und Studienleistungen**

- § 7 Umfang und Form der Modulprüfungen
- § 8 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 9 Klausurarbeiten
- § 10 Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren
- § 11 Mündliche Prüfungen
- § 12 Hausarbeiten
- § 13 Kombinationsprüfungen
- § 14 Projektarbeiten
- § 15 Portfolios
- § 16 Praxisphase

### **Teil 3**

#### **Das Studium**

- § 17 Umfang der Masterarbeit
- § 18 Zulassung zur Masterarbeit
- § 19 Durchführung und Bewertung der Masterarbeit
- § 20 Kolloquium

### **Teil 4**

#### **Ergebnis der Abschlussprüfung**

- § 21 Zeugnis, Gesamtnote

### **Teil 5**

#### **Schlussbestimmungen**

- § 22 Inkrafttreten, Aufwuchsregelung und Veröffentlichung

Anlage 1: Pflichtmodule

Anlage 2: Wahlpflichtmodule

Anlage 3: Studienverlaufspläne

## **Teil 1 Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Fachprüfungsordnung (FPO) für den Master-Verbundstudiengang Medienpädagogik im Fachbereich Agrarwirtschaft in Soest gilt zusammen mit der jeweils aktuell gültigen Fassung der Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Fachhochschule Südwestfalen.

### **§ 2 Hochschulgrad**

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung gemäß § 2 RPO verleiht die Fachhochschule Südwestfalen in dem Master-Verbundstudiengang Medienpädagogik den akademischen Grad „Master of Arts“, kurz „M.A.“.

### **§ 3 Spezielle Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Hinsichtlich der speziellen Zugangsvoraussetzungen in Ergänzung zu § 3 Absatz 2 RPO ist zu beachten, dass der Master-Verbundstudiengang Medienpädagogik in zwei Varianten angeboten wird: Zum einen mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern und einem Umfang von 120 Credits, zum anderen mit einer Regelstudienzeit von fünf Semestern und einem Umfang von 90 Credits.
- (2) Das Studium mit der sechssemestrigen Regelstudienzeit kann begonnen werden, wenn ein Bachelorstudiengang im Umfang von mindestens 180 Credits in einem pädagogisch orientierten oder medienorientierten Studiengang mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 oder mit einer Gesamtnote von mindestens 2,7 und einer Bachelorarbeit mit einer besseren Note als 2,0 erfolgreich abgeschlossen wurde.
- (3) Das Studium mit der fünfsemestrigen Regelstudienzeit kann begonnen werden, wenn die Bedingungen des Absatzes 2 vorliegen mit der Maßgabe, dass ein Bachelorstudiengang mit einem Umfang von mindestens 210 Credits oder ein Diplomstudiengang absolviert wurde.

### **§ 4 Beginn, Dauer, Aufbau und Umfang des Studiums**

- (1) Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt je nach Zugangsvoraussetzung entweder sechs Semester oder fünf Semester.
- (3) Der Leistungsumfang beträgt je nach Zugangsvoraussetzung insgesamt entweder 120 Credits oder 90 Credits.  
In der fünfsemestrigen Variante mit 90 Credits sind 48 Credits in Pflichtmodulen, 24 Credits in Wahlpflichtmodulen, 15 Credits in der Masterarbeit und drei Credits im Kolloquium zu absolvieren.

In der sechssemestrigen Variante mit 120 Credits sind darüber hinaus 30 Credits in der Praxisphase zu absolvieren.

Gemäß § 5 Absatz 6 RPO entspricht ein Credit in der Regel 25 Stunden durchschnittlichen Arbeitsaufwand.

- (4) Die Pflichtmodule, die gemäß § 4 Absatz 4 RPO für alle Studierenden verpflichtend sind, sind der Anlage 1 zu entnehmen. Der Katalog, aus dem laut § 4 Absatz 4 RPO die Wahlpflichtmodule zu wählen sind, ist in der Anlage 2 aufgeführt. Näheres zur Gliederung des Studiums sowie Details zu Art, Umfang, Inhalten und Prüfungsformen der Module sind den Anlagen, dem Studienverlaufsplan und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

## **§ 5 Prüfungsausschuss**

Bezugnehmend auf § 6 Absatz 2 RPO besteht der Prüfungsausschuss aus

- a) vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, darunter einem vorsitzenden Mitglied und einem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied,
- b) einem oder einer Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 2 HG sowie
- c) zwei Studierenden.

## **§ 6 Kompensation**

Bezugnehmend auf § 11 RPO ist es den Studierenden einmal im Studium gestattet, ein durch Antrag auf Zulassung zur Prüfung bereits festgelegtes Wahlpflichtmodul auszutauschen, auch wenn die Prüfung in diesem Modul mindestens einmal oder endgültig nicht bestanden wurde. Dafür muss ein schriftlicher Antrag an den Prüfungsausschuss gerichtet werden.

## **Teil 2 Modulprüfungen und Studienleistungen**

### **§ 7 Umfang und Form der Modulprüfungen**

- (1) Eine Modulprüfung kann neben den in § 13 Absatz 1 RPO aufgezählten Formen ebenfalls in Form eines Portfolios durchgeführt werden.
- (2) Abweichend von § 13 Absatz 3 RPO gilt die Möglichkeit der Einstufungsprüfung ausschließlich für Modulprüfungen, die nach dieser Fachprüfungsordnung Bestandteil der ersten vier Semester sind.

### **§ 8 Zulassung zu Modulprüfungen**

- (1) Bei der Beantragung der Zulassung zu Modulprüfungen gemäß § 14 Absatz 2 RPO sind folgende Fristen einzuhalten:

- a) Im Falle einer Modulprüfung in Form einer Klausurarbeit, einer Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren, einer elektronisch gestützten Prüfung oder einer mündlichen Prüfung wird diese Frist vom Prüfungsausschuss festgelegt.
  - b) Im Falle der Modulprüfung in Form einer Hausarbeit, einer Kombinationsprüfung oder eines Portfolios beträgt diese Frist vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen des Semesters.
- (2) Bei der Rücknahme des Antrags auf Zulassung zu einer Modulprüfung gemäß § 14 Absatz 5 RPO gelten folgende Fristen:
- a) Bei Modulprüfungen in Form einer Klausurarbeit, einer Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren, einer elektronisch gestützten Prüfung oder einer mündlichen Prüfung beträgt diese Frist eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin.
  - b) Bei Modulprüfungen in Form einer Hausarbeit, einer Kombinationsprüfung oder eines Portfolios beträgt diese Frist zwei Wochen nach Ablauf der Frist zur Antragstellung zwecks Zulassung.

### **§ 9 Klausurarbeiten**

Die Bearbeitungsdauer einer Klausurarbeit gemäß § 17 RPO beträgt 60 bis 120 Minuten.

### **§ 10 Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren**

Die Bearbeitungsdauer einer Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren gemäß § 18 RPO beträgt 60 bis 120 Minuten.

### **§ 11 Mündliche Prüfungen**

Eine mündliche Prüfung gemäß § 20 RPO dauert je Kandidatin oder Kandidat mindestens 20 und maximal 45 Minuten.

### **§ 12 Hausarbeiten**

Eine Hausarbeit nach § 21 RPO hat in der Regel einen Umfang von zehn bis 20 Seiten. Der Fachvortrag, durch den die Hausarbeit ergänzt werden kann, hat eine Dauer von mindestens 20 und maximal 45 Minuten. In welchen Modulen ein solcher Fachvortrag erforderlich ist, wird im Prüfungsplan festgelegt. Wird die Hausarbeit durch einen Fachvortrag ergänzt, erfolgt die Festlegung der Gewichtung von Hausarbeit und Fachvortrag für die Berechnung der Note der Modulprüfung schriftlich durch die Prüferin oder den Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung.

### **§ 13 Kombinationsprüfungen**

In Ergänzung zu § 22 RPO gilt, dass die Zusammensetzung der Kombinationsprüfung sowie die Gewichtung der einzelnen Prüfungselemente zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die Prüferin oder den Prüfer bekannt zu geben ist.

## **§ 14 Projektarbeiten**

Projektarbeiten gemäß § 23 RPO sind in diesem Studiengang nicht vorgesehen.

## **§ 15 Portfolios**

- (1) Ein Portfolio ist eine eigenständige Lernprozessdokumentation, die neben schriftlichen Anteilen auch mündliche Anteile enthalten kann. Sie umfasst die Reflexion und metakognitive Auseinandersetzung mit dem eigenen Kompetenzerwerb in einem Modul. Das Portfolio besteht aus mehreren Einzelelementen, zum Beispiel Protokollen, Textanalysen, Präsentationen, Fallstudien, konstruktiven Entwürfen usw. Die Anzahl der Einzelelemente sollte fünf nicht überschreiten. Der schriftliche Teil der Portfolioprüfung umfasst insgesamt in der Regel zehn bis 20 Seiten, ein mündlicher Teil der Portfolioprüfung 20 bis 45 Minuten Dauer.
- (2) Die endgültige Zusammensetzung und Bekanntgabe des Portfolios erfolgt schriftlich durch die Prüferin oder den Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung. Das schließt auch die Gewichtung der einzelnen Elemente des Portfolios für die Berechnung der Note der Modulprüfung mit ein. Die Prüferin oder der Prüfer kann dabei auch feststellen, ob zum Bestehen der Modulprüfung alle einzelnen Elemente erfolgreich bestanden sein müssen oder ob ein Notenausgleich möglich ist.
- (3) Ein Portfolio kann Einzelelemente auch in Form einer Gruppenarbeit zulassen, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (4) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Ausarbeitung) orientiert sich an der Modullänge und darf ein Semester nicht überschreiten.

## **§ 16 Praxisphase**

- (1) Bezugnehmend auf die Regelungen in § 25 RPO müssen die Studierenden der sechssemestrigen Variante des Master-Verbundstudiengangs Medienpädagogik eine Praxisphase in einer einschlägigen Einrichtung oder Institution absolvieren. Diese dauert mindestens 22 Wochen und wird planmäßig im fünften Fachsemester absolviert. Die Praxisphase kann auf Antrag in Teilzeit über einen längeren Zeitraum absolviert werden. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt in diesem Fall mindestens 50 % eines Vollzeitäquivalents und der Gesamtumfang muss einer Dauer von mindestens 22 Wochen in Vollzeit entsprechen.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Praxisphase ist, dass die Studierenden in den Pflichtmodulen gemäß Anlage 1 und den Wahlpflichtmodulen gemäß Anlage 2 insgesamt mindestens 36 Credits erworben haben.
- (3) Die Praxisphase besteht aus
  - a) der praktischen Tätigkeit in einer einschlägigen Einrichtung oder Institution im Umfang von mindestens 22 Wochen (Vollzeit);
  - b) einem Begleitseminar; die Teilnahme an dem Begleitseminar ist verpflichtend; und
  - c) einem Abschlussbericht.

- (4) Die Praxisphase wird anerkannt, wenn
- a) ein Nachweis der Einrichtung beziehungsweise Institution über die zufriedenstellende Mitarbeit der oder des Studierenden vorliegt;
  - b) der oder die Studierende regelmäßig am Begleitseminar teilgenommen hat; im Falle der Streckung der Praxisphase ist an einem vollständigen Begleitseminar teilzunehmen; und
  - c) der Abschlussbericht über Aufgabenstellung, Durchführung und Ergebnisse der Praxisphase spätestens drei Monate nach Ende derselben vorgelegt und anerkannt worden ist; der Textumfang des Abschlussberichts beträgt in der Regel etwa 40 Seiten à etwa 32 Zeilen (1½-zeilig) (ohne Bilder und Tabellen).
- (5) Die Praxisphase wird nicht benotet. Für das erfolgreiche Ableisten der Praxisphase werden 30 Credits angerechnet.
- (6) Studierende, deren Praxisphase nicht anerkannt worden ist, können sie einmal wiederholen.
- (7) Die Praxisphase kann von allen Lehrenden, die gemäß § 7 Absatz 1 RPO zu Prüfenden bestellt werden können, betreut werden. Der Betreuer oder die Betreuerin prüft vor Aufnahme der Praxisphase, ob das Angebot einer Einrichtung beziehungsweise Institution den Anforderungen genügt.

### **Teil 3 Das Studium**

#### **§ 17 Umfang der Masterarbeit**

- (1) Der Umfang der Masterarbeit gemäß § 28 Absatz 1 RPO beträgt etwa 50 Seiten à etwa 32 Zeilen (1½-zeilig).
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit) beträgt 16 Wochen. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss ausnahmsweise eine Nachfrist der Bearbeitungszeit von bis zu sechs Wochen gewähren. Die Betreuerin oder der Betreuer soll zu dem Antrag gehört werden.

#### **§ 18 Zulassung zur Masterarbeit**

In Ergänzung zu § 29 Absatz 1 RPO gilt, dass zur Masterarbeit nur zugelassen werden kann, wer in den Modulen gemäß Anlage 1 und 2 mindestens 60 Credits erworben hat.

#### **§ 19 Durchführung und Bewertung der Masterarbeit**

- (1) Die Rückgabe des Themas der Masterarbeit gemäß § 30 Absatz 2 RPO kann nur innerhalb der ersten zwei Wochen des Bearbeitungszeitraums ohne Angabe von Gründen erfolgen.

- (2) Abweichend von § 30 Absatz 4 RPO kann die Masterarbeit nicht nur in deutscher Sprache sondern bei Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers auch in englischer Sprache verfasst werden.
- (3) Bezugnehmend auf § 30 Absatz 7 RPO werden durch das Bestehen der Masterarbeit 15 Credits erworben.

## **§ 20 Kolloquium**

- (1) Ergänzend zu den Regelungen in § 31 Absatz 2 RPO kann in der sechssemestrigen Variante des Studiengangs (120 Credits) zum Kolloquium nur zugelassen werden, wer
  - a) in den Pflichtmodulen gemäß Anlage 1 und in den gewählten Wahlpflichtmodulen gemäß Anlage 2 insgesamt 72 Credits erworben hat,
  - b) in der Praxisphase 30 Credits erworben hat und
  - c) in der Masterarbeit 15 Credits erworben hat.
- (2) Ergänzend zu den Regelungen in § 31 Absatz 2 RPO kann in der fünfsemestrigen Variante des Studiengangs (90 Credits) zum Kolloquium nur zugelassen werden, wer
  - a) in den Pflichtmodulen gemäß Anlage 1 und in den gewählten Wahlpflichtmodulen gemäß Anlage 2 insgesamt 72 Credits erworben hat und
  - b) in der Masterarbeit 15 Credits erworben hat.
- (3) Das Kolloquium wird gemäß § 31 Absatz 5 RPO als mündliche Prüfung mit einer Zeitdauer von mindestens 30 und maximal 45 Minuten durchgeführt.
- (4) Bezugnehmend auf § 31 Absatz 6 RPO werden durch das Bestehen des Kolloquiums drei Credits erworben.

## **Teil 4 Ergebnis der Abschlussprüfung**

### **§ 21 Zeugnis, Gesamtnote**

- (1) Abweichend von § 33 Absatz 4 RPO wird das Zeugnis mit dem Dienstsiegel des Prüfungsausschusses des Wissenschaftlichen Zentrums Frühpädagogik versehen.
- (2) Abweichend von § 33 Absatz 5 RPO wird die Urkunde von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer des Wissenschaftlichen Zentrums Frühpädagogik und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses Medienpädagogik unterzeichnet.



## **Teil 5 Schlussbestimmungen**

### **§ 22 Inkrafttreten, Aufwuchsregelung und Veröffentlichung**

- (1) Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – veröffentlicht.
- (2) Die Regelungen dieser Fachprüfungsordnung gelten erstmals für die Studierenden, die im Sommersemester 2021 im ersten Fachsemester im Master-Verbundstudiengang Medienpädagogik eingeschrieben sind.
- (3) Für den Studiengang gilt folgende Aufwuchsregelung:
  - Module des Blocks A                      SS 2021
  - Module des Blocks B                      WS 2021/2022
  - Module des Blocks C                      SS 2022
  - Module des Blocks D                      WS 2022/2023
  - Modul des Blocks E                        SS 2023

Diese Fachprüfungsordnung wird nach Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Südwestfalen auf Grund des Beschlusses des Fachausschusses Frühpädagogik vom 5. Oktober 2020 erlassen.

Iserlohn, den 8. Oktober 2020

Der Rektor der Fachhochschule Südwestfalen

Professor Dr. Claus Schuster

## Anlage 1: Pflichtmodule

<b>Modul</b>	<b>Credits</b>
Medienbildung und -erziehung in Kindheit und Jugend	6
Aktuelle Herausforderungen der Medienbildung und -erziehung	6
Sozialisation von Kindern und Jugendlichen durch Medien	6
Mediennutzung und -wirkung bei Kindern und Jugendlichen	6
Lehren und Lernen mit digitalen Medien	6
Erstellung digitaler Lehr- und Lernmedien	6
Medientechnik für Medienpädagoginnen und -pädagogen	6
Informationstechnik für Medienpädagoginnen und -pädagogen	6

## Anlage 2: Wahlpflichtmodule\*

In dem Studiengang sind insgesamt vier Wahlpflichtmodule aus dem folgenden Katalog zu wählen:

<b>Modul</b>	<b>Credits</b>
Aktuelle Forschungsfelder der Medienpädagogik	6
Bewegungsförderung und Medien	6
Bildung in der digitalen Welt	6
Empirische medienpädagogische Forschung	6
Forschendes Lernen in digitalen Lernumgebungen	6
Frühe informatische Bildung	6
Medien - Behinderung - Teilhabe	6
Medieneinsatz am Lernort Schule	6
MINT-Bildung digital	6
Neurodidaktik und Neue Medien	6
Pädagogische Herausforderungen als Gegenstand audio-visueller Medienexperimente	6
Soziale Arbeit und Medien	6
Soziale Medien im Kindes- und Jugendalter	6
Spezielle Gebiete der Mediendidaktik und -gestaltung	6
Spezielle Gebiete der Medienerziehung und -bildung	6
Spezielle Gebiete der Mediensozialisation und -psychologie	6
Spezielle Gebiete der Medien- und Informationstechnik	6
Sprache in der Mediengesellschaft	6

\*) Wahlpflichtmodule müssen angemeldet werden. Von den in dem Katalog angegebenen Wahlpflichtmodulen wird jeweils eine Auswahl angeboten. Es kann eine Höchstteilnehmerzahl für die Wahlpflichtmodule festgelegt werden. Wahlpflichtmodule werden jeweils nur durchgeführt, wenn sich mindestens sechs Studierende anmelden. Über Ausnahmefälle entscheidet die Dekanin oder der Dekan beziehungsweise die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Wissenschaftlichen Zentrums Frühpädagogik.

### Anlage 3: Studienverlaufspläne

#### Studienplan für die sechssemestrige Variante (Studienbeginn im Sommersemester)

	Block	Module			Credits
SS	A	Medienbildung und -erziehung in Kindheit und Jugend (6 Credits)	Aktuelle Herausforderungen der Medienbildung und -erziehung (6 Credits)	Wahlpflichtmodul I (6 Credits)	18 Credits
WS	B	Sozialisation von Kindern und Jugendlichen durch Medien (6 Credits)	Mediennutzung und -wirkung bei Kindern und Jugendlichen (6 Credits)	Wahlpflichtmodul II (6 Credits)	18 Credits
SS	C	Lehren und Lernen mit digitalen Medien (6 Credits)	Erstellung digitaler Lehr- und Lernmedien (6 Credits)	Wahlpflichtmodul III (6 Credits)	18 Credits
WS	D	Medientechnik für Medienpädagoginnen und -pädagogen (6 Credits)	Informationstechnik für Medienpädagoginnen und -pädagogen (6 Credits)	Wahlpflichtmodul IV (6 Credits)	18 Credits
SS	E	Praxisphase (30 Credits)			30 Credits
WS	F	Masterarbeit (15 Credits)		Kolloquium (3 Credits)	18 Credits

### Studienplan für die fünfsemestrige Variante (Studienbeginn im Sommersemester)

	Block	Module			Credits
SS	A	Medienbildung und -erziehung in Kindheit und Jugend (6 Credits)	Aktuelle Herausforderungen der Medienbildung und -erziehung (6 Credits)	Wahlpflichtmodul I (6 Credits)	18 Credits
WS	B	Sozialisation von Kindern und Jugendlichen durch Medien (6 Credits)	Mediennutzung und -wirkung bei Kindern und Jugendlichen (6 Credits)	Wahlpflichtmodul II (6 Credits)	18 Credits
SS	C	Lehren und Lernen mit digitalen Medien (6 Credits)	Erstellung digitaler Lehr- und Lernmedien (6 Credits)	Wahlpflichtmodul III (6 Credits)	18 Credits
WS	D	Medientechnik für Medienpädagoginnen und -pädagogen (6 Credits)	Informationstechnik für Medienpädagoginnen und -pädagogen (6 Credits)	Wahlpflichtmodul IV (6 Credits)	18 Credits
SS	F	Masterarbeit (15 Credits)		Kolloquium (3 Credits)	18 Credits

### Studienplan für die sechssemestrige Variante (Studienbeginn im Wintersemester)

	Block	Module			Credits
WS	B	Sozialisation von Kindern und Jugendlichen durch Medien (6 Credits)	Mediennutzung und -wirkung bei Kindern und Jugendlichen (6 Credits)	Wahlpflichtmodul II (6 Credits)	18 Credits
SS	C	Lehren und Lernen mit digitalen Medien (6 Credits)	Erstellung digitaler Lehr- und Lernmedien (6 Credits)	Wahlpflichtmodul III (6 Credits)	18 Credits
WS	D	Medientechnik für Medienpädagoginnen und -pädagogen (6 Credits)	Informationstechnik für Medienpädagoginnen und -pädagogen (6 Credits)	Wahlpflichtmodul IV (6 Credits)	18 Credits
SS	A	Medienbildung und -erziehung in Kindheit und Jugend (6 Credits)	Aktuelle Herausforderungen der Medienbildung und -erziehung (6 Credits)	Wahlpflichtmodul I (6 Credits)	18 Credits
WS	E	Praxisphase (30 Credits)			30 Credits
SS	F	Masterarbeit (15 Credits)		Kolloquium (3 Credits)	18 Credits

### Studienplan für die fünfsemestrige Variante (Studienbeginn im Wintersemester)

	Block	Module			Credits
WS	B	Sozialisation von Kindern und Jugendlichen durch Medien <i>(6 Credits)</i>	Mediennutzung und -wirkung bei Kindern und Jugendlichen <i>(6 Credits)</i>	Wahlpflichtmodul II <i>(6 Credits)</i>	18 Credits
SS	C	Lehren und Lernen mit digitalen Medien <i>(6 Credits)</i>	Erstellung digitaler Lehr- und Lernmedien <i>(6 Credits)</i>	Wahlpflichtmodul III <i>(6 Credits)</i>	18 Credits
WS	D	Medientechnik für Medienpädagoginnen und -pädagogen <i>(6 Credits)</i>	Informationstechnik für Medienpädagoginnen und -pädagogen <i>(6 Credits)</i>	Wahlpflichtmodul IV <i>(6 Credits)</i>	18 Credits
SS	A	Medienbildung und -erziehung in Kindheit und Jugend <i>(6 Credits)</i>	Aktuelle Herausforderungen der Medienbildung und -erziehung <i>(6 Credits)</i>	Wahlpflichtmodul I <i>(6 Credits)</i>	18 Credits
WS	F	Masterarbeit <i>(15 Credits)</i>		Kolloquium <i>(3 Credits)</i>	18 Credits